

Dieses Blatt erscheint
eden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Vertrags-Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 17.

Sonnabend, den 26. Februar

1916.

Ämtlicher Teil.

Das Ersatzgeschäft 1916 für den Kreis Lissa

wird im Gasthaus „Schützenhaus“ in Lissa in
folgender Weise abgehalten werden:

Am Donnerstag, den 2. März, Musterung
der Militärpflichtigen der Städte Lissa, Schwet-
kau, Storchneß und der Polizeidistrikte Lissa-Ost
und Storchneß.

Am Freitag, den 3. März, Musterung der
Militärpflichtigen der Stadt Reisen und des
Polizeidistriktes Lissa West.

Auf Grund § 23 der Wehrordnung haben
sich vor der Ersatzkommission zu stellen:

- a. Alle in den Jahren 1895, 1894 eventl. auch
1893 geborenen Militärpflichtigen, sofern
über ihre Militärverhältnisse noch keine end-
gültige Entscheidung ergangen ist, also die-
jenigen, die Entscheidungen wie: zeitig untauglich,
1 Jahr zurück und ähnliche erhalten haben.
- b. Sämtliche im Jahre 1896 geborenen Militär-
pflichtigen ganz gleich welche Entscheidung
sie bei der Landsturm musterung erhalten
haben. Nur diejenigen Militärpflichtigen des Ge-
burtsjahrganges 1896, die inzwischen einen Gestellungs-
befehl vom Bezirkskommando Glogau erhalten
haben, sind vom Erscheinen befreit.
- c. Vom Bezirkskommando Glogau aus be-
ordert werden die zur Disposition der Ersatzbe-
hörden entlassenen Mannschaften, die als unab-
kömmlich anerkannten Beamten des unausgebildeten
Landsturms und die auf Grund des § 103, 9 der
Wehrordnung hinter die letzte Jahresklasse des
Landsturms 1. oder 2. Aufgebots zurückgestellten
Landsturmpflichtigen.

Alle vorstehend aufgeführten Gestellungspflich-
tigen haben rein gewaschen und gekleidet, mit
ordentlich verschnittenen Haaren pünktlich an
jedem Tage um 7¹⁵ Morgens im „Schützen-
haus“ in Lissa zu erscheinen.

Während der Anwesenheit am Musterungs-
lokal ist jeglicher Alkoholgenuß und Rauchen
streng verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam
gemacht, daß jedes verspätete Erscheinen am
Musterungsort unmissverständlich bestraft wird und
daß auch die Benutzung von nicht rechtzeitig ein-

laufenden Zügen keinen Entschuldigungsgrund
bildet. In derartigen Fällen haben sich die Ge-
stellungspflichtigen zu Fuß, Rad oder unter Ge-
nutzung sonstiger Fahrgelegenheit rechtzeitig ein-
zufinden. Sämtliche Mannschaften haben rein ge-
waschen und gekleidet sowie mit ordentlich verschnittenen
Haaren zu erscheinen.

Wer im Besitze von Militärpapieren ist, hat
diese mitzubringen.

Nichterscheinen wird streng bestraft.]

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevor-
steher haben vorstehende Bekanntmachung so-
fort und wiederholt ortsüblich bekannt
zu machen.

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Ge-
meindevorsteher haben sämtlich zur Erteilung
etwaiger Auskünfte persönlich im Musterungs-
lokal zugegen zu sein.

Lissa, den 25. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine
und für Schweinefleisch.

Vom 14. Februar 1916.

(Schluß)

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen
zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das
Lebendgewicht, nächstern gewogen (§ 1), zu berechnen ist.
Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als
zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im
Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vor-
schriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann Bestimmungen über die Herstellung von
Wurstwaren treffen.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine An-
wendung auf aus dem Auslande eingeführte Schweine sowie
auf Schweinefleisch, Fett, Wurstwaren und Speck, die aus
dem Auslande eingeführt sind. Die gewerbsmäßige Abgabe
dieser Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vor-
gesehenen Höchstpreisen, darf nicht in Verkaufsstellen erfolgen,
in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Ver-
trieb und die Preisstellung dieser Waren; auf die von ihnen
festgesetzten Preise findet § 8 Anwendung. Die Landes-
zentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Er-
laß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13.

Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz
1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder den nach § 5 Abs. 2 Satz 1,
§ 6, § 7 Abs. 1 Nr. 2, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2,
§ 12 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhan-

belt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 14.

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 725) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 29. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 788) werden aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 daselbst sowie die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise so lange bestehen, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 8 a der Verordnung vom 29. November 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie nach § 12 dieser Verordnung abgeändert werden.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande folgende Ergänzung der Anordnung vom 19. Januar 1916 — I A 1 e 613 M. f. L. — II 23 Cg. 498 M. d. ö. A. — II b 844 M. f. S. u. W. — V 10312 M. d. J. — angeordnet:

Artikel 1.

Im § 2 wird in Abs. 1 Ziffer 1 hinter den Worten „ihre gewerbliche Niederlassung“ hinzugefügt: „und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf betrieben haben.“

Artikel 2.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

5. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viehhandel im Hauptberuf nicht getrieben haben.
6. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtviehverbände), die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben.

Artikel 3.

Im § 3 wird folgender Absatz 2 zugefügt:

„Der nicht gewerbmäßige Ankauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, bedingt nicht die Mitgliedschaft zum Verband.“

Artikel 5.

Diese Anordnung tritt am 15. Februar in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Franke.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Rayserlingk.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Busenstg.

Der Minister des Innern.

J. A.: Drews.

Im weiteren Verlauf unserer Veröffentlichung vom 5. September 1912 — Z 4412/12 II Bc —, betreffend das Verzeichnis der Knabenmittelschulen, die als vollausgestattete im Sinne der Bestimmungen vom 3. Februar 1910 anerkannt sind (Amtsblatt für 1912 — 38 — 878), und unter Bezugnahme auf den Zusatz c zu Nr. 3 des § 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzbienste vom 1. Oktober 1905 geben wir hiermit bekannt, daß ein weiteres Verzeichnis solcher Knabenmittelschulen im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung für 1915, Seite 780, veröffentlicht worden ist.

Posen, den 15. Februar 1916.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken, daß das betr. Verzeichnis auch im Ministerialblatt der Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und

Forsten, Seite 43, für 1916 abgedruckt ist, zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 28. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (R.-G.-Bl. S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Göppert.

Der Minister des Innern.

J. B.: aq. Drews.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 23. Februar 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Merksblatt zu den Anträgen auf Rückführung der Leichen von gefallenem Kriegsteilnehmern in die Heimat.

Wenn es auch begreiflich erscheint, daß viele Angehörigen gefallener Krieger den Wunsch haben, die sterblichen Überreste der im heldenmütigen Kampfe Gefallenen in heimatlicher Erde zu bestatten, um ihre Ruhestätten alsdann persönlich pflegen zu können, so mögen sie vor Ausführung des Planes folgendes bedenken:

Ehren wir die Toten wirklich dadurch, daß wir sie in ihrer Ruhe stören und umbetten?

Der Opfertod fürs Vaterland auf dem Schlachtfelde hat den Krieger weit herausgehoben aus dem engen Kreis der Familie. Nicht ihr allein mehr, sondern dem ganzen deutschen Volke ist er zu eigen geworden. Ihm gehört daher auch die Sorge um seine letzte Ruhestätte. Und wenn wir an die fernere Zukunft denken, ist nicht eine Volksgemeinschaft besser dazu imstande als eine einzelne Familie?

Wilt allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hegen und pflegen heute Vater und Mutter, die Gattin, die Kinder das Grab des gefallenen Felden. Wissen sie, ob in allen Fällen nach ihrem Tode diese Ruhestätte fortgesetzt wird oder auch nur fortgesetzt werden kann?

Ist nicht nach kaum 20 bis 30 Jahren ein Grab oft der Vergessenheit anheimgefallen, ja, muß es nicht wegen der dringlichen Begrenztheit der Friedhöfe manchmal einem anderen Platz machen?

Wie anders ein Feldengrab auf dem Schlachtfelde! Nach langer Zeit soll es noch zeugen von dem gewaltigen Ringen, soll es noch Zeugnis ablegen von dem todesmütigen Einsetzen der Persönlichkeit derer, die gegen eine Uebermacht von Feinden das Vaterland vor der Vernichtung, vor Plünderung und Brandschatzung bewahrten.

„Und doch“, wird mancher fragen, „ist das Grab meines Vaters, meines Sohnes wirklich in würdigem Zustande?“

Da, wo Zeit und Gelegenheit waren, hat treue Kameradschaft dem Gefallenen die letzte Ruhestätte bereitet, zeugen schlichte Denkmäler von pietätsvollem Handeln. Und wo die Not der Zeit es noch nicht hat zur Herstellung einer würdigen Grabstelle kommen lassen, da wird mit deutscher Gewissenhaftigkeit vorgesorgt werden.

Das Kriegsministerium hat es als eine Ehrenpflicht angesehen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, alles für die dem deutschen Volke so teuren Grabstätten zu tun, was ihre dauernde und würdige Erhaltung gewährleisten kann.

Neben allen nur möglichen Feststellungen und Vorarbeiten, die der Sicherstellung von Grund und Boden dienen, erfolgt eine Vereinfachung der Kriegergrabstätten durch Mitglieder des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer und der deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, im Verein mit namhaften Künstlern und Architekten, damit schon jetzt die Grundlage für Pläne geschaffen wird, welche in ihrer Ausführung der Nachwelt Zeugnis ablegen sollen von der sittlichen Größe unseres Volkes in dieser gewaltigen Zeit.

Kein Grab, sofern es überhaupt aufzufinden ist, wird unbeachtet bleiben und der Dank des Vaterlandes wird seinen gefallenen Söhnen auch über den Tod hinaus zuteil werden.

Darum störe man unsere Felden nicht in ihrem letzten Schlafe. Man denke auch an den Seemannsgrab, der manchen Braven unserer Marine ereilt hat. Niemand kann ihre Verb-

lichen Ueberreste heimholen, niemand vermag ihre Ruhestätte zu schmücken.

Die würdigste Ruhestätte für einen gefallenen Krieger ist dort, wo er die Kreuze zum Vaterland mit dem Tode besiegelt hat.

Auch daran möge man denken, ob es nicht mehr im Sinne des Gefallenen liegen würde, daß die beträchtlichen Kosten der Ueberführung besser für die Erziehung und Ausbildung der hinterlassenen Kinder oder minderjährigen Geschwister verwandt werden würden.

Sollten solche Gedanken dennoch den einen oder anderen nicht davon abhalten, die eigenen Wünsche nach Ueberführung seines gefallenen oder verstorbenen Angehörigen voranzustellen, so wären für die Rückführung der Leichen nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.

In den Gesuchen muß dargelegt sein:

- a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden; auch Ausnahmen werden in keinem Falle zugelassen. Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, wie sie häufig gestellt werden, um das zu erreichen, was von den stellvertretenden Generalkommandos in gewisserhafter Auslegung der Bestimmungen versagt wurde, sind nutzlos.
- b) wo das Grab liegt; — die Angabe muß so genau als als irgend möglich sein, inwieweit ist eine Stizze beizufügen; bei kleinen, schwer auffindbaren Orten ist auch auf die nächste größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;
- c) wer die Ueberführung bewirken soll; — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei der Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;
- d) daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde aufgestellt werden.

Reise und Ueberführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Veredelungsweg geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten. Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt kostenfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Ueberführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Für Ueberführung nach Friedensschluß werden auf den Eisenbahnen die halben Gebühren erhoben werden.

Königliches Kriegsministerium.

Zur Aufrechterhaltung des während des Krieges gang besonders wichtigen Telegraphen- und Fernsprechtetriebs ist es unerlässlich, daß die in der Nähe der Telegraphen- und Fernspreckleitungen stehenden Baumpflanzungen rechtzeitig so weit zurückgeschnitten werden, als zur Vermeidung einer Berührung zwischen Drähten und Baumzweigen erforderlich ist. Eine solche Berührung kann nur dadurch vermieden werden, daß unter Berücksichtigung des Nachwuchses die Zweige nach allen Richtungen mindestens 60 Zentimeter von den Leitungen entfernt gehalten werden.

Die Reichs-Telegraphenverwaltung überläßt es in erster Linie den Besitzern von Baumpflanzungen, die hiernach nötige Ausäutung selbst vorzunehmen, wobei das Verschneiden der Bäume am besten so erfolgen kann, wie es dem Vorteile und den Wünschen der Besitzer entspricht. Nachen lehre aber von dieser Möglichkeit, ihren Vorteil zu wahren, keinen Gebrauch, so bleibt der Reichs-Telegraphenverwaltung nur übrig, die zur Sicherung der Leitungen nötigen Ausäutungen gemäß § 4 des Telegraphenwege-Gesetzes v. 18. 12. 1899 durch ihr Personal vornehmen zu lassen. Es liegt auf der Hand, daß hierbei, trotz weitestgehender Rücksichtnahme auf das Wachstum usw. der Bäume, den Wünschen der Besitzer weniger entsprochen wird, als wenn sie das Ausäuten, namentlich in Verbindung mit dem zur ordnungsmäßigen Pflege der Bäume nötigen alljährlichen Verschneiden, selbst ausführen.

Ich ersuche daher die beteiligten Baumbesitzer, die nötigen Ausäutungen baldigst vornehmen zu wollen.

Rissa, den 19. Februar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung C. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der „Bundesratsverordnung über Nahrungsmittelversorgung“ zum Preise von 1,20 Mark.

Rissa, den 23. Februar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Durch Bundesrats-Verordnung vom 14. Februar d. Js. sind die Höchstpreise für Schweine in der Provinz Posen erhöht worden. Wir zahlen auch den Rüstern, die früher mit uns Lieferungsverträge abgeschlossen haben, die neuen Höchstpreise.

Posen, den 16. Februar 1916.

Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh, G. m. b. H.
Meyer. Paluch.

Vorstehende Mitteilung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Rissa, den 24. Februar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Am 22. Januar 1916 abends gegen 1/2 6 Uhr sind die bei dem Vorwerkpächter Berndt in Rauban beschäftigten Gefangenen, 2 russische Kriegsgefangene entflohen.

Oriehow Jagor, Alter 22 Jahre, Statur klein, Augen grau, Haare blond, Bart keinen, Anzug Russenmantel, Schafstiefel, schwarze Mütze, Hose mit gelber Biese. Biesko Feodosi, Alter 27 Jahre, Statur klein, Augen grau, Haare dunkel-blond, Bart keinen, Anzug: Russenmantel, Schafstiefel, russische Militärmütze.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Lagerkommandantur in Rauban sofort Nachricht zu geben.

Rissa, den 1. Februar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Von dem Gefangenenlager in Stalmierschlag sind am 4. Februar nachts 2 Kriegsgefangene entwichen.

Sollow oder Solowjew Andrej, Nr. 8442, Gemeiner, Inf. Regt. 18, Sprache polnisch und russisch, Alter 23 Jahre, Größe 1,60, Augen blau, Haare blond, Beruf Schmied, besondere Kennzeichen: kleinen blonder Schnurrbart. Bekleidung: Neuer schwarzer Gefangenenanzug, Zivilmütze, lange Stiefel (neu beschl.). Tschubitsch Michail, Gemeiner, Nr. 29304, Inf. Regt. 322, Sprache russisch, Alter 25 Jahre, Größe 1,66, Augen blau, Haare blond, Beruf Landwirt, besondere Kennzeichen: keinen Schnurrbart. Bekleidung: Neuer schwarzer Gefangenenanzug, grüne Unterhose, grauwollene Unterjacket, lange russische Offizierstiefel.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Lagerkommandantur in Stalmierschlag sofort Nachricht zu geben.

Rissa, den 16. Februar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Am 8. Februar 1916, mittags 12 1/2 Uhr sind die russischen Kriegsgefangenen Raschadse Georgi, Tschaplin Nikolai, von ihrer Arbeitsstelle Armadebrunn entwichen.

Raschadse Georgi, Sergt. Alter 26 Jahre, Größe 1,60, Haare schwarz, Augen braun, Bekleidung: schwarze Gefangenenjacke, graue Hose, lange Stiefel, und russische Inf.-Mütze. Tschaplin Nikolai, Gemeiner, Alter 24 Jahre, Größe 1,68, Haare dunkel, Augen grau, Bekleidung: russische Inf.-Uniform, Schnürschuhe.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Lagerkommandantur in Sagan sofort Nachricht zu geben.

Rissa, den 17. Februar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Vom Arbeitskommando Zuckerfabrik Fraustadt ist am 6. Februar nachts der russische Kriegsgefangene Reizba Nr. 6452 entwichen. Statur mittel, Größe 1,64, Haare schwarz, stülcher Backenbart, Mantel, Hose und Mütze grau, Schnürschuhe.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Lagerkommandantur in Sprottau sofort Nachricht zu geben.

Rissa, den 22. Februar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Am 15. d. Mts. ist aus dem Gefangenenlager in Görtlich der russische Kriegsgefangene Terenti Matejczuk entwichen. Er trug die Nummer IV/935, ist 1,76 groß, hat hellblaue Augen, breite Nase, dunkles Haar, kleinen dunkelblonden Schnurrbart, ist sehr kräftig. Am linken Arm hat er Brandnarben. Er war bekleidet mit schwarzem Rock mit Armstreifen, schwarzer Hose mit gelber Biese und grauer russischer Mütze, Mantel trug er nicht.

Von der eventuellen Ermittlung ist der Lagerkommandantur in Görtlich sofort Nachricht zu geben.

Rissa, den 23. Februar 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Rissa, den 25. Februar 1916.

1. Die Zeitverhältnisse legen Sparsamkeit auch im Verbrauch von Schreibpapier nahe. Deshalb sind Listen, Uebersichten, Formularberichte ohne besonderen Begleitbericht einzureichen, falls nicht besondere Erläuterungen einen solchen nötig zu machen. Kurze Anzeigen und Berichte, die nicht an die Kgl. Regierung weiter zu senden sind, können auf einem halben Bogen so erstattet werden, daß links ein 2 cm breiter Pfstrand bleibt, der auch beim Beschreiben stets auf der andern Seite frei gelassen werden muß. Fehlberichte und Bitten um Fristverlängerungen sind auf einem Viertelbogen zu erstatten. Auch in den Schulen ist auf die Notwendigkeit der Sparsamkeit im Papierverbrauch hinzuwirken.

2. Der Verwilderung der Jugend ist ernst und besonnen mit allen Mitteln der Erziehung vorzubeugen. Guten Erfolg versprechen sehr oft persönliche Rücksprachen mit den Eltern oder Vormündern.

3. Die Aufnahme der Schulneulinge erfolgt am 1. April.

4. Es ist darauf zu achten, daß sämtliche Schulgärten sorgfältig bestellt werden und in den Gemeinden kein Fleckchen Land ungebaut bleibt. Auch ist darauf hinzuwirken, daß in diesem und in den nächsten Jahren die Äcker in den Obstgärten, breite Feldwege, Weideplätze usw. mit guten und für unsere Gegend geeigneten Obstbäumen bepflanzt werden, damit wir nicht mehr alljährlich für 100 Millionen Mark Obst aus dem Ausland zu beziehen nötig haben. Den Ministerialerlaß im künftigen Schulblatt über den Anbau der Sonnenblume empfehlen wir der Beachtung.

Die Kreisschulinspektoren von Rissa I, II und III
und Storchneß.

May. J. B.: Kniebe. J. B.: Ernst.

Nichtamtlicher Teil. Aus Stadt und Land.

* Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche — Posen Oberpräsidium — bringt den Angehörigen von Kriegsgefangenen in Rußland folgendes zur Kenntnis: Es ist bekannt geworden, daß in Rußland Verlegungen von Kriegsgefangenen nach anderen Lagern stattgefunden haben und z. B. noch im Gange sind. Wie weit die einzelnen Lager durch die Maßnahmen betroffen sind, läßt sich natürlich nicht übersehen. Da bei den russischen Postverhältnissen nicht damit gerechnet werden kann, daß Pakete dem nach einem anderen Lager etwa verlegten Adressaten nachgeschickt werden, ist es dringend anzuraten, jedenfalls mit Paketsendungen vorsichtig zu sein und zunächst abzuwarten, bis eine neue Nachricht von dem betreffenden Gefangenen mit Adressenangabe aus dem Monat Januar vorliegt. Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche bittet, demgemäß auch so lange davon abzusehen, ihr Pakete zur Weiterbeförderung zuzusenden.

* Saatbeschaffung als Ersatz für Seradella. (Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.) Bekanntlich reicht der verfügbare Bestand an Seradellasaat bei weitem nicht aus, um den Bedarf zu decken. Außerdem wird berichtet, daß auch Saat mit recht mangelhafter Keimfähigkeit gehandelt wird. Bei der starken Nachfrage und den hohen Preisen werden naturgemäß auch alle alten Reste zusammengeholet. Vorsicht beim Ankauf von Seradellasaat

erscheint daher dringend geboten. Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß die Seradella durch Weißfliege oder Gelbfliege oder durch Mischung beider Fliegenarten wenigstens bis zu einem gewissen Grade ersetzt werden kann, namentlich wenn die Aussaat frühzeitig erfolgt. Die Bestände an beiden Fliegenarten sind nicht so knapp wie die der Seradella, so daß sie in manchen Fällen zum Ersatz herangezogen werden können.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. Sonntag Seragesimä. Amtswoche: Pastor Billigmann. Vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Nachm. 3 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch, abends 8 Uhr Kriegsanband: Derselbe. Donnerstag 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Helfervorbereitung.

Johanniskirche. Sonntag Seragesimä. Vormittag 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Wierich. Vormittags 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Dienstag, den 29. Februar abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Versammlung des Frauenhilfsvereins. Mittwoch, den 1. März abends 6 Uhr Kriegsanband: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindefreier Dombau.

Neueste Nachrichten u. Telegramme

Ueber 10000 Gefangen vor Verdun!

W. L. B. Amtlich. Großes Hauptquartier
25. Februar.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem rechten Maasufer wurden am gestern die schon berichteten Erfolge ausgewertet.

Die besetzten Dörfer und Höfe Champneville an der Maas, Cotelettes, Marmont, Beaumont, Chambrettes und Ornes wurden genommen, außerdem sämtliche feindliche Stellungen bis an den Corvemont-Rücken gestürmt.

Hier waren die blutigen Verluste des Feindes außerordentlich schwer, die unsrigen blieben erträglich. Die Zahl der Gefangenen ist um mehr als 7000

auf über 10000 gestiegen.

Ueber die Beute an Material lassen sich noch keine Angaben machen.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Zur Beschlußfassung über nachstehende Gegenstände hat der Vorstand der Dränagegenossenschaft Lakwitz am

Donnerstag, den 16. März, nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gasthof Rösler in Lakwitz eine Generalversammlung

anberaumt, zu welcher die Mitglieder unter der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über die dem Vorsteher zu gewährende Entschädigung,
2. Wahl eines stellvertretenden Beisitzers.

Der Vorstand.

**Die Kartoffeltrocknungsanlage
in Groß-Lenka, Kreis Goshn,
nimmt Kartoffeln zum Trocknen an.
Die Güterverwaltung.**

Rohflachs

kauft jedes Quantum

Heinrich Künstler.

Für Stadt und Kreis Rissa sowie
Fraustadt wird eine zuverlässige Person als

Einfassierer

zum baldigen Antritt gesucht. Geeignete Bewerber, auch Kriegsinvaliden, wollen sich am Sonntag, den 27. d. Mts., mittags zwischen 12 bis 2 Uhr Markt 4, 2. Et., oder schriftlich unter „W. B.“ in der Geschäftsstelle des „Anzeigers“ melden.

**Ein evangelisches
elternloses Mädchen**
von 13 bis 15 Jahren findet bei einem kinderlosen Ehepaar Unterkunft. Inspektor Günther,
Dom. Grune bei Rissa, Bez. Posen.